



Corona-Schutzkonzept der Guggenmusik Reppischfäger Dietikon

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept verfolgt das Ziel, die besonders gefährdeten Personen zu schützen und die Verbreitung der COVID-19-Pandemie zu stoppen.

Als Basis des Schutzkonzeptes der Guggenmusik Reppischfäger dient das Schutzkonzept des Schweizerischen Blasmusikverbandes für den Probebetrieb vom 8. Juni 2020 (Anhang 1), sowie das Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020 (Stand 5. Juni 2020) (Anhang 2).

GENERELLE REGELN ZUM SCHUTZKONZEPT

Erlass des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird vom Gremium der Guggenmusik Dietikon erlassen und ist für alle Mitglieder bindend.

Geltungsbereich

Das Schutzkonzept der Guggenmusik Reppischfäger gilt für alle Proben und Auftritte, sowie mit dem Vereinsbetrieb im Zusammenhang stehenden Sitzungen, Versammlungen und sozialen Events.

COVID-19-Verantwortlicher

Ein Mitglied des Gremiums wird als COVID-19-Verantwortlicher bestimmt, welcher die Umsetzung der Schutzmassnahmen anordnet und die Einhaltung kontrolliert. Nebst der Anordnung von Schutzmassnahmen und deren Kontrolle ist der COVID-19-Verantwortliche auch Ansprechperson zu allen Fragen COVID-19-Fragen im Zusammenhang mit der Guggenmusik Reppischfäger.

Als COVID-19-Verantwortlicher der Guggenmusik Reppischfäger wird der Präsident bestimmt. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident diese Aufgabe.

PROBEN UND ANLÄSSE

Der Probe- und Vereinsbetrieb soll so durchgeführt werden, dass der grösstmögliche Schutz der Mitglieder gewährleistet ist. Eine aktive Unterstützung und Einhaltung der Regeln wird von allen Mitgliedern und Gästen erwartet.

Teilnahme

Personen mit Krankheitssymptomen bleiben grundsätzlich zu Hause.

Die Teilnahme an den Proben und Anlässen ist für alle Mitglieder freiwillig, unabhängig ob die Person einer Risikogruppe angehört oder nicht.



Corona-Schutzkonzept der Guggenmusik Reppischfäger Dietikon

EINLEITUNG

Dieses Schutzkonzept verfolgt das Ziel, die besonders gefährdeten Personen zu schützen und die Verbreitung der COVID-19-Pandemie zu stoppen.

Als Basis des Schutzkonzeptes der Guggenmusik Reppischfäger dient das Schutzkonzept des Schweizerischen Blasmusikverbandes für den Probebetrieb vom 8. Juni 2020 (Anhang 1), sowie das Rahmenschutzkonzept des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020 (Stand 5. Juni 2020) (Anhang 2).

GENERELLE REGELN ZUM SCHUTZKONZEPT

Erlass des Schutzkonzeptes

Das Schutzkonzept wird vom Gremium der Guggenmusik Dietikon erlassen und ist für alle Mitglieder bindend.

Geltungsbereich

Das Schutzkonzept der Guggenmusik Reppischfäger gilt für alle Proben und Auftritte, sowie mit dem Vereinsbetrieb im Zusammenhang stehenden Sitzungen, Versammlungen und sozialen Events.

COVID-19-Verantwortlicher

Ein Mitglied des Gremiums wird als COVID-19-Verantwortlicher bestimmt, welcher die Umsetzung der Schutzmassnahmen anordnet und die Einhaltung kontrolliert. Nebst der Anordnung von Schutzmassnahmen und deren Kontrolle ist der COVID-19-Verantwortliche auch Ansprechperson zu allen Fragen COVID-19-Fragen im Zusammenhang mit der Guggenmusik Reppischfäger.

Als COVID-19-Verantwortlicher der Guggenmusik Reppischfäger wird der Präsident bestimmt. In seiner Abwesenheit übernimmt der Vizepräsident diese Aufgabe.

PROBEN UND ANLÄSSE

Der Probe- und Vereinsbetrieb soll so durchgeführt werden, dass der grösstmögliche Schutz der Mitglieder gewährleistet ist. Eine aktive Unterstützung und Einhaltung der Regeln wird von allen Mitgliedern und Gästen erwartet.

Teilnahme

Personen mit Krankheitssymptomen bleiben grundsätzlich zu Hause.

Die Teilnahme an den Proben und Anlässen ist für alle Mitglieder freiwillig, unabhängig ob die Person einer Risikogruppe angehört oder nicht.

Kontaktdaten

Bei jeder Probe, jeder Sitzung und jedem Anlass wird die Teilnahme sämtlicher anwesenden Personen mittels einer Präsenzliste dokumentiert. Die entsprechenden Daten werden während einer Frist von 14 Tagen aufbewahrt und danach vernichtet. Die Rückverfolgbarkeit ist dadurch jederzeit gewährleistet.

Zutritt zu Probe-/Sitzungslokalen

Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Räume) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

Vor dem Betreten der Probe- oder Sitzungslokale desinfiziert jedes Mitglied seine Hände. Das Tragen von Schutzmasken bei Sitzungen und wo möglich bei Proben (Perkussion) wird empfohlen, ist aber nicht obligatorisch. Das Einschreiben in die aufliegende Präsenzliste ist hingegen zwingend erforderlich.

Durch den verantwortlichen Probe- oder Sitzungsleiter ist sicherzustellen, dass jeweils genügend Desinfektionsmittel und Schutzmasken zur Verfügung stehen.

Allgemeines Verhalten in Probe-/Sitzungslokalen

Bei der Begrüssung und der Verabschiedung ist auf Händedruck, Umarmungen oder Ähnliches zu verzichten. Bei grösseren Probe- und Sitzungslokalen halten alle Mitglieder den vorgeschriebenen Abstand von zwei Metern nach Vorne und ein Meter zur Seite ein.

Bei Proben und Veranstaltungen sind stündlich Pausen von 15 Minuten einzuplanen, um den Raum zu lüften (Fenster und/oder Türen öffnen).

Das Kondensat von Musikinstrumenten wird auf Zeitungen oder andere saugenden Unterlagen entleert und am Ende der Probe in einem Abfalleimer ausserhalb des Probelokals entsorgt.

Oberflächen und Gegenstände, sowie gemeinsam genutzte Instrumente werden regelmässig gereinigt und desinfiziert

Verhalten im Klublokal «Kanal»

Bei Proben und Veranstaltungen im Klublokal «Kanal» (Kanalstrasse 7, 8953 Dietikon) können die Abstandsvorschriften aufgrund der Raumgrösse (ca. 90 m²) nicht eingehalten werden. Auch ist das Tragen von Schutzmasken nicht vollumfänglich möglich. Daher gelten hier für sämtliche Belegungen die Vorschriften des BAG (COVID-19 Rahmenschutzkonzept für Öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020):

3.3 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes (Rahmenschutzkonzept für Öffentliche Veranstaltungen ab dem 6 Juni 2020):

- *Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstandes von zwei Metern.*
- *Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.*
- *...*
- *Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. »*

Der Barbereich im Vereinslokal «Kanal» bleibt grundsätzlich gesperrt. Dieser darf lediglich zwecks Getränke nachschub, Bedienung der technischen Anlagen und Geräte, sowie für Reinigungsarbeiten, immer unter Einhaltung der Distanzvorschriften, betreten werden.

SCHLUSSBEMERKUNGEN

Das vorliegende Schutzkonzept wurde dem Gemeindeführungsorgan (GFO) der Stadt Dietikon zur Genehmigung eingereicht.

Vorbehalten bleibt die Anpassung des Schutzkonzeptes aufgrund aktueller Entwicklungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Thematik.

KONTAKTE

Vereinsadresse

Guggenmusik Reppischfäger Dietikon
Kanalstrasse 7
8953 Dietikon

COVID-19-Verantwortlicher

Daniel Berweger
Präsident
Römerstrasse 14
8953 Dietikon

Mail praesi@reppischfaeger.ch
Mobile 079 787 36 28

Dietikon, 10. Juni 2020

Guggenmusik Reppischfäger Dietikon



Daniel Berweger
Präsident

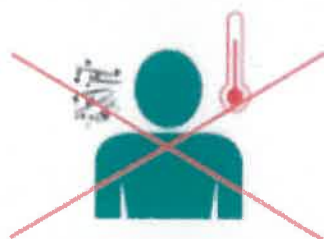
- Anhang 1 Schutzkonzept des Schweizerischen Blasmusikverbandes vom 8. Juni 2020
Anhang 2 Rahmenschutzkonzept des BAG für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020

Gemeinsam stark!



Schutzkonzept für Proben und Konzerte

Schweizerischer Blasmusikverband
Schweizerischer Musikantenverband
Schweizerische Musikantenvereine
Schweizerische Musikantenvereine



Personen mit Symptomen bleiben zu Hause



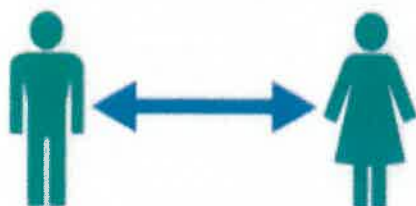
Risikopersonen entscheiden freiwillig über die Teilnahme



Regelmässiges Waschen bzw. Desinfizieren der Hände



Dem Kondenswasser besondere Beachtung schenken



2 m Abstand halten. Bei Proben 2 m nach vorne und je 1 m seitlich.



Regelmässige Reinigung/ Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen sowie von gemeinsam genutzten Instrumenten

Ausserdem:

- Massnahmen anordnen und Einhaltung sicherstellen/durchsetzen
- Bei **Unterschreitung der Abstandsregel**: Rückverfolgbarkeit möglicher Ansteckungsketten gewährleisten.
- **Jederzeit: Aktuelle Vorgaben des BAG beachten**

SCHWEIZER BLASMUSIKVERBAND Gönhardweg 32 5001 Aarau
+41 62 822 81 11 - corona@windband.ch - www.windband.ch



COVID-19: Rahmenschutzkonzept für öffentliche Veranstaltungen ab dem 6. Juni 2020

Stand: 5. Juni 2020

1 Einleitung

Ab dem 6. Juni 2020 erfolgt die dritte Etappe der Massnahmenlockerung während der COVID-19-Epidemie. Dabei wird das Versammlungsverbot im öffentlichen Raum unter Umsetzung der Distanz- und Hygieneregeln und unter Rückverfolgbarkeit von engen Kontakten (Contact Tracing) gelockert. Öffentliche Veranstaltungen können bis zu einer maximalen Anzahl von gleichzeitig 300 Personen¹ durchgeführt werden.

Für eine effiziente Unterbrechung der Übertragungsketten ist im Rahmen der Eindämmungsmassnahmen ein lückenloses Contact Tracing notwendig. Als enger Kontakt gilt ein Kontakt zwischen Personen, bei dem die Distanz von zwei Metern während mehr als 15 Minuten (einmalig oder kumulativ) nicht eingehalten wird, ohne dass Schutzmassnahmen wie z. B. das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen einer zweckmässigen Abschränkung getroffen werden.

2 Allgemeine Vorgaben

- Für jede Veranstaltung sowie Betriebe und Einrichtungen, in denen solche Veranstaltungen stattfinden, muss ein Schutzkonzept basierend auf dem aktuell gültigen Muster-schutzkonzept² für Einrichtungen und Betriebe unter zusätzlicher Berücksichtigung untenstehender Punkte erarbeitet werden.
- Restaurationsbereiche müssen zudem das aktuell gültige Schutzkonzept für das Gastgewerbe³ berücksichtigen.
- Zusätzliche Rahmenbedingungen oder Vorgaben für Schutzkonzepte für andere Bereiche müssen mitberücksichtigt werden.
- Wer die Veranstaltung organisiert, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung des Schutzkonzepts zuständig ist.
- Die Überprüfung der Einhaltung der Schutzkonzepte findet im Rahmen des kantonalen

¹ In Diskotheken, Tanzlokalen und Nachtclubs ist die Anzahl Gäste, denen an einem Abend insgesamt Eintritt gewährt werden darf, auf 300 beschränkt, dies unabhängig davon, ob in diesen Betrieben eine spezielle Veranstaltung stattfindet, oder nur normaler Tanzbetrieb herrscht.

² <https://backtowork.easypov.swiss/>

³ <https://www.gastrouisse.ch/de/angebot/brancherwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

Vollzugs statt.

3 Spezifische Vorgaben

Nachfolgend sind die drei Möglichkeiten beschrieben, nach der eine Veranstaltung organisiert werden kann:

3.1 Distanzregeln werden eingehalten

Das Einhalten der Distanzregel von zwei Metern bleibt mit den Hygieneregeln die wichtigste Massnahme, um Übertragungen zu verhindern. Dabei gilt:

- Alle Personen müssen jederzeit die Distanz von zwei Metern zueinander einhalten können.
- Sitzplätze sind so zu belegen, dass jederzeit die Distanz von zwei Metern zwischen Einzelpersonen sowie zwischen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, eingehalten werden kann.
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.2 Schutzmassnahmen werden eingehalten

Sollte das Einhalten der Distanz in gewissen Situation nicht möglich sein, zum Beispiel aus betrieblichen Gründen, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen (Tragen von Hygienemasken oder Anbringen von geeigneten Abschränkungen) anzuwenden. Dabei gilt:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert alle Personen zur Umsetzung der Schutzmassnahmen, insbesondere zur korrekten Verwendung der Hygienemasken.
- Dabei tragen entweder alle Personen eine Hygienemaske (z. B. bei Veranstaltungen mit stehenden Personen oder bei voll besetzten Sitzreihen)
oder
- Sitzplätze sind voneinander durch geeignete Abschränkungen getrennt (z. B. Kino, Theater).
- Der Personenfluss (z. B. beim Befüllen und Entleeren der Säle, in den Pausen, Toiletten) ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen allen Personen (ausgenommen Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben) eingehalten werden kann.

3.3 Wenn Schutzmassnahmen nicht eingehalten werden können

Falls auch diese Massnahmen nicht angewendet werden können und es folglich zu engen Kontakten kommen kann, gilt Folgendes:

- Der Veranstalter/Betreiber informiert die Besuchenden über die mögliche oder sichere Unterschreitung des Abstands von zwei Metern.
- Der Veranstalter/Betreiber weist die Besuchenden auf die Erhebung der Kontaktdaten hin und dass es für sie allenfalls zu einer Quarantäne kommen kann, wenn es während der Veranstaltung enge Kontakte mit COVID-19-Erkrankten gab.

- Kontaktangaben der Besuchenden (Name, Vorname, Telefonnummer) können über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden.
- Kontaktangaben bei Veranstaltungen mit sitzenden Personen sollen auf den Sitzplatz bezogen erfasst werden (mittels Reservationssystem, App, etc.)
- Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten gewährleistet ist. Bei Konzerten kann z. B. der Zuschauer- bzw. Aufenthaltsraum wo möglich in markierte Sektoren unterteilt werden.
- Enge Kontakte müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch den Veranstalter/Betreiber während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können.